



STELLUNGNAHME

Essen, 11.09.2022

CE-Kennzeichnung und Mangel im Werkvertragsrecht

Wenn eine CE-Kennzeichnung (wie beispielsweise bei Stahlkonstruktionen für Balkonanlagen) vorgeschrieben ist und fehlt, ist die Ausführung mangelhaft. Die Verpflichtung des Herstellers von Stahlkonstruktionen zur CE-Kennzeichnung ergibt sich aus der EU-Bauproduktenverordnung.

Das Urteil des Amtsgerichts Friedberg vom 01. Juli 2022 soll zum Anlass genommen werden, das Verhältnis zwischen CE-Kennzeichnung und Werkvertragsrecht zu beleuchten.

Das Amtsgericht Friedberg geht davon aus, dass eine Balkonanlage mangelhaft ist, weil sie über keine CE-Kennzeichnung verfügt (Seite 4 des Urteils). Andere Gerichte haben das in der Vergangenheit anders beurteilt. Die Fragestellung ist für alle Metallbau-Betriebe von großer praktischer Relevanz.

Führt allein die fehlende CE-Kennzeichnung dazu, dass das Werk von dem Auftraggeber als mangelhaft zurückgewiesen werden kann? In dem vom AG Friedberg entschiedenen Fall hatte dies zur Folge, dass eine Balkonanlage abgerissen werden muss.

Nähern wir uns der Lösung über die Voraussetzungen der CE-Kennzeichnung für eine Stahlkonstruktion. Weil es eine Stahlkonstruktion ist, handelt es sich bei der vom Amtsgericht Friedberg zu beurteilenden Balkonanlage um ein mit EN 1090-1 europäisch harmonisiertes Bauprodukt. Grundlage ist die Europäische Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO. Als Verordnung im europäischen Sinne ist diese in allen Mitgliedsländern der EU direkt umzusetzen. Aus der EU-BauPVO ergibt sich die Verpflichtung des Herstellers, für sein Bauprodukt eine Leistungserklärung (Artikel 4) zu erstellen und die CE-Kennzeichnung (Artikel 11 Pflichten der Hersteller) anzubringen.

Die EN 1090-1 ist im Amtsblatt der Europäischen Union als harmonisierte Norm gelistet. Im Anhang dieser harmonisierten Norm gibt es Vorgaben zu den Leistungsmerkmalen und insbesondere zu dem System der Konformitätsbewertung. Für Stahlkonstruktionen wie eine Balkonanlage ist das System 2+ einschlägig. System 2+ bedeutet für den Hersteller, dass er eine werkseigene Produktionskontrolle eingerichtet haben muss und regelmäßig durch eine notifizierte Stelle überwacht wird (Details s. EU-BauPVO, Anlage V).

Die Anforderungen für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Stahlkonstruktionen sind damit klar geregelt.



Nach der Musterbauordnung/den Landesbauordnungen dürfen ohne weiteres Bauprodukte verwendet werden, die eine CE-Kennzeichnung tragen (§16c M-BauO), wenn die erklärten Leistungen den in der MBO/den LBOs festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

Diese Anforderungen sind in den Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) genauer spezifiziert:

A 1.2.4.1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten

Bezüglich der Bemessung wird auf die Normenreihe DIN EN 1993 verwiesen, bezüglich der Ausführung auf DIN EN 1090-2 und die Anlage A 1.2.4/5 der MVV TB.

In Anlage A 1.2.4/5 wird insbesondere festgelegt, dass die Herstellung von tragenden Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend EN 1090-1:2009+A1:20111 zertifiziert ist. Die Anforderungen aus EN 1090-1 bezüglich der CE-Kennzeichnung werden hier also auch nochmals explizit für die Herstellung von Stahlbauten in das deutsche Baurecht übernommen:

Ohne zertifizierte werkseigene Produktionskontrolle keine Herstellung von Stahlbauten!

Dies gilt in etwas abgewandelter Form auch für die Herstellung von Treppen und Geländern aus Stahl. Diese sind nach Meinung der europäischen Kommission keine tragenden Teile im Sinne der EU-BauPVO, fallen deshalb nicht in den Anwendungsbereich der EN 1090-1 und sind daher im Abschnitt C der MVV TB zu finden.

C 2.4.7 Vorgefertigte Bauteile aus Metall

Für die Ausführung von vorgefertigten lastabtragenden Bauteilen aus Stahl gilt DIN EN 1090-2:2018-09 und zusätzlich die Anlage C 2.4.14. In Anlage C 2.4.14 wird neben Erstprüfung und Einrichtung der werkseigenen Produktionskontrolle insbesondere festgelegt, dass die Herstellung von geschweißten Bauteilen aus Stahl, die nicht von EN 1090-1:2009+A1:20111 erfasst sind, die aber Nutzlasten abzutragen haben, nur durch solche Betriebe erfolgen darf, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in der jeweiligen Ausführungsklasse (EXC) verfügen.

Konkret: Ein Schweißzertifikat ist erforderlich, das entweder im Rahmen der EN 1090-1-Zertifizierung durch eine notifizierte Stelle ausgestellt wird oder durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle. Eine Fremdüberwachung der Hersteller ist also auch hier erforderlich. Als Übereinstimmungsbestätigung ist ÜH vorgegeben, also eine Ü-Kennzeichnung (weil es sich hier nicht um europäisch harmonisierte Produkte handelt).

Aus der EU-BauPVO ergibt sich also die Verpflichtung des Herstellers von Stahlkonstruktionen, eine CE-Kennzeichnung anzubringen.



Warum führt nun die fehlende CE-Kennzeichnung zu einem Mangel?

Nach den Landesbauordnungen ist für jedes Bauprodukt ein Gebrauchstauglichkeitsnachweis erforderlich. Ein solcher Gebrauchstauglichkeitsnachweis ist die CE-Kennzeichnung. Dies ist, wie oben gezeigt, bei Stahlkonstruktionen erforderlich. Demnach liegt bei einer fehlenden CE-Kennzeichnung ohne weiteres dann ein Mangel vor, wenn für das entsprechende Produkt eine solche Kennzeichnung aufgrund von Normen erforderlich ist. Insoweit ist dem OLG Oldenburg (Urteil vom 04.09.2018 – 2 U 58/18) dahingehend zuzustimmen, dass die fehlende CE-Kennzeichnung allein genommen kein Mangel ist; ein Mangel liegt erst dann vor, wenn die CE-Kennzeichnung (wie bei Stahlkonstruktionen für Balkonanlagen) vorgeschrieben ist.

Wenn ein Bauwerk die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt, dann ist die Ausführung mangelhaft, unabhängig davon, ob die EU mit der BauPVO (auch) den Handel innerhalb der EU harmonisieren wollte.

Autoren:

Friederike Tanzeglock

Rechtsanwältin (Syndikusanwältin)

Tel.: 0201/89619-28

friederike.tanzeglock@metallhandwerk.de

Dipl.-Ing. Karsten Zimmer

Bereichsleiter Technik

Gewerbespezifische Informationstransferstelle

Telefon: +49 (0)201 / 89619-15

karsten.zimmer@metallhandwerk.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Der Bundesverband Metall vertritt die Interessen des Metallhandwerks in Deutschland mit 33.000 Betrieben, 478.000 Beschäftigten und rund 65 Mrd. € Umsatz.
